Kanton Bern
Canton de Berne

Steuerverwaltung
Recht und Koordination
Steuerpraxis

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
rk.sv@be.ch
www.taxme.ch

Wegleitung

Natürliche Personen
2023~~3~~4

Seit dem 01.01.2020 publiziert der Kanton Bern die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen auf einer Website.

Link: Wegleitung "Natürliche Personen" Steuerjahr 2024

Dieses PDF beinhaltet die gesamten Texte der Website und ist als Hilfsmittel für steuerpflichtige Personen gedacht, die ihre Steuererklärung auf Papierformularen ausfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Änderungen im Steuerjahr 2024 (blau=neu) gegenüber der Wegleitung 2023 (rot=gelöscht)

Steuerjahr 2024 (2023: Seite 1) **1**

Allgemeine Informationen **1**
– Todesfall (2023: Seite 5) 1
Angaben zu Kindern 2
– Kinderdrittbetreuungskosten (2023: Seite 14) 2
– Ausbildungskosten (2023: Seite 16) 3
– Einkommen des Kindes (2023: Seite 18) 4
– Kinder-/Unterstützungsabzug für volljährige Kinder (2023: Seite 22) 5

Einkommen aus Tätigkeit **7**
Unselbstständiger Erwerb (2023: Seite 26) 7
– Nebenerwerb (2023: Seite 28) 8
– Wann ist ein Lohnausweis einzureichen? (2023: Seite 31) 9
Einzelunternehmen (Selbstständige Erwerbstätigkeit) 10
Personalaufwand (2023: Seite 47) 10
Land- und Forstwirtschaft 11
Personalaufwand (2023: Seite 80) 11
Umlaufvermögen (2023: Seite 97) 12
Anlagevermögen (2023: Seite 98) 13
Weitere steuerbare Einkünfte (2023: Seite 109) 14
Nicht steuerbare Einkünfte (2023: Seite 110) 15
– **Beispiele:** 15
– Steuerfreie Geldspielgewinne (2023: Seite 113) 16
Steuerfreie Gewinne aus der Schweiz 16
– Kostengutsprachen gemäss Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) (2024: neu) 17

Vermögenswerte/Wertschriften **18**
Aktien/Wertpapiere (2023: Seite 125) 18
Lotterie- und Spielgewinne (2023: Seite 142) 19
– Spieleinsätze (2023: Seite 143) 20
Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte und Wertschriften (2023: Seite 144) 21

Grundstücke/Liegenschaften im Privatvermögen **22**
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (2023: Seite 147) 22
– Haben Sie sich Ihre Photovoltaik- oder Solarthermieanlage erst in diesem Steuerjahr angeschafft oder eine Liegenschaft mit einer solchen Anlage neu gebaut? 22
Vermietung möblierter (Ferien-) Wohnungen (2023: Seite 157) 23
– Photovoltaik (2023: Seite 161) 24
Grundstückskosten 25
– Pauschalabzug Grundstückskosten (2023: Seite 164) 25
– Liegenschaftssteuer und bezahlte Baurechtszinsen (2023: Seite 165) 26
– Tatsächliche Unterhaltskosten (2023: Seite 166) 27

Berufskosten (2023: Seite 175) **28**

Abzüge **29**
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (2023: Seite 188) 29
– Beiträge Säule 3a (gebundene Vorsorge) (2023: Seite 192) 30
Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien (2023: Seite 198) 31
Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen (2023: Seite 203) 32

Steuerjahr 2023~~3~~4 (2023: Seite 1)

Informationen zum Online-Ausfüllen der Steuererklärung des **oben ausgewählten** Jahres.

Diese Wegleitung erläutert die Besteuerungspraxis des Kantons Bern. Sie erleichtert das Ausfüllen der Steuererklärung.

Wenn von Ehe, Ehepartner/-in, Ehemann -bzw. -frau, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist, werden Personen in eingetragener Partnerschaft sinngemäss mitgemeint, wenn sie nicht jeweils explizit erwähnt sind.

Allgemeine Informationen

Todesfall (2023: Seite 5)

Wer hat bei einem Todesfall die Steuerklärung einzureichen?
Verstirbt eine Person, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatte, gilt:
Die Erbinnen und Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Stirbt eine verheiratete Person, hat der überlebende Partner bzw. die Partnerin für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung auszufüllen. Für die Zeit ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode ist eine separate Steuererklärung für das seit dem Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen auszufüllen.

Merkblatt 2: Todesfall (PDF, 245 KB, 4 Seiten)

Angaben zu Kindern

Kinderdrittbetreuungskosten **(2023: Seite 14)**

Geben Sie die Kosten für die Drittbetreuung Ihres Kindes an. Steuerlich berücksichtigt werden nur Kosten für die Betreuung **bis zum 14. Geburtstag** des Kindes.

Kinderdrittbetreuungskosten sind Ausgaben für z.B. KITA, Tagesschule, Tagesmütter. Abziehbar sind nur die Betreuungskosten.

Wer kann die Kosten geltend machen?

- Eltern, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind
- Erwerbsunfähige Eltern
- Eltern, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben
- Eltern, die die Kosten selbst getragen haben und dies belegen können

In welchem Umfang können Sie die Kosten geltend machen?

- Nur die Kosten, die Ihnen entstehen, weil Sie Ihr Kind in der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von einer Drittperson haben betreuen lassen
- Die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit stehen

Hinweis
Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist bei der direkten Bundessteuer auf **CHF ~~25’000~~ 25’500** und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf **CHF ~~12'000~~16’000** beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.

Der Höchstbetrag gilt pro Kind.

Ausbildungskosten **(2023: Seite 16)**

Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten, und wer kann sie geltend machen?

TaxInfo: Auswärtige Ausbildung bzw. zusätzliche Ausbildungskosten.

Hinweis
Den Abzug für zusätzliche Ausbildungskosten gibt es nur für die Kantons- und Gemeindesteuern. Dieser ist auf **CHF ~~6'200~~ 6’400** beschränkt.

Die Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf den genannten Betrag reduziert.

Der Höchstbetrag gilt pro Kind.

Einkommen des Kindes **(2023: Seite 18)**

Das Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern ist nicht in der Steuererklärung der Eltern zu deklarieren. Das Vermögen von minderjährigen Kindern sowie sonstiges Einkommen müssen Sie als Eltern jedoch in Ihrer Steuererklärung deklarieren.

Hat Ihr minderjähriges Kind folgende Einkünfte erhalten?

- ~~Erwerbseinkommen des Kindes (z. B. Lernendenhrlingslohn)~~
- Waisenrente
- Stipendien
- IV-Rente
- Ergänzungsleistungen

Volljährige Kinder müssen eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Dort deklarieren sie dann ihr Einkommen und Vermögen selbst.

Erzielt Ihr **volljähriges Kind** ein eigenes **Einkommen** von mehr als **CHF 24'000** pro Jahr oder beträgt sein **Vermögen CHF 50'000** oder mehr, wird Ihnen kein Kinderabzug oder Unterstützungsabzug gewährt.

Achtung: Kinderalimente müssen Sie hier **nicht** angeben.

Müssen Kinder eine Steuererklärung einreichen?

Kinder-/Unterstützungsabzug für volljährige Kinder **(2023: Seite 22)**

Für welche volljährigen Kinder kann ein Abzug vorgenommen werden?
Ein Abzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag 31.12. volljährig ist, sofern es sich in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z. B. Berufslehre, Hochschulstudium) befindet und unterstützungsbedürftig ist.

Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen von mehr als **CHF 24'000** pro Jahr oder beträgt sein Vermögen **CHF 50'000** oder mehr, ist der Kinderabzug nicht mehr zulässig. Kinderalimente gelten nicht als Einkommen des Kindes.

Merkblatt 12: Besteuerung von Familien. (PDF, 210 KB, 5 Seiten)

Wer kann den Kinderabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

- Verheiratete Eltern,
- Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in **separaten Haushalten** wohnen, wenn
  - **Kinderalimente** geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
    Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF ~~4'600~~ 4’800 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~6'600~~ 6’700 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.
  - **Keine Kinderalimente** geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, wenn
  - **Kinderalimente** geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
    Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF ~~4'600~~ 4’800 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~6'600~~ 6’700 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.
  - **keine Kinderalimente** geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zu, sofern das Kind bei den Eltern gemeldet ist.
    Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF ~~4'600~~ 4’800 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~6'600~~ 6’700 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

Was ist im Jahr der Volljährigkeit zu beachten? Wer kann den Kinderabzug vornehmen?

- Verheiratete Eltern,
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, wenn
  - Kinderalimente geleistet werden:
    Der Kinderabzug wird Tag genau aufgeteilt (x/ 365). Bis zum 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet.
  - keine Kinderalimente geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, wenn
  - Kinderalimente geleistet werden:
    Der Kinderabzug wird Tag genau aufgeteilt (x/ 365). Bis zum 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet.
  - keine Kinderalimente geleistet werden:
    Der Kinderabzug steht dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zu, sofern das Kind bei den Eltern gemeldet ist.
    Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF ~~4'600~~ 4’800 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~6'600~~ 6’700 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

Einkommen aus Tätigkeit

Unselbstständiger Erwerb **(2023: Seite 26)**

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses empfangenen Leistungen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, der bescheinigt, welche Leistungen ausbezahlt wurden. Es gibt keine betragliche Freigrenze.

Bernische Arbeitgebende sind ausserdem gesetzlich verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Lohnausweise direkt zuzustellen.

TaxInfo: Lohnausweis – Bescheinigungspflicht

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Ausland ist grundsätzlich in der Schweiz steuerbar. Einkommen in ausländischer Währung ist in Schweizer Franken anzugeben.

TaxInfo: Umrechnungskurse für die Steuererklärung

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
Einkommen, welches bereits im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wurde, ist nicht hier als Haupt- oder Nebenerwerb zu erfassen.

Für diese Einkommen wird auch kein Lohnausweis ausgestellt, sondern nur eine Abrechnung.

Für Einkommen, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben. Sie sind deshalb als nicht steuerbare Einkünfte zu erfassen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren gemäss BGSA - TaxInfo (be.ch)

Nebenerwerb (2023: Seite 28)

Haben Sie ausschliesslich eine Erwerbstätigkeit, ist dies immer ein Haupterwerb. **Ohne Haupterwerb** kann **kein Nebenerwerb** vorliegen.

Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt **nur** vor, wenn:

1. **zusätzlich** zur Haupterwerbstätigkeit
2. bei einem **anderen Unternehmen**
3. in einem **anderen Tätigkeitsfeld**
4. ein **geringfügiges Zusatzeinkommen** erzielt wird.

Sind diese vier Voraussetzungen nicht erfüllt, sind mehrere Tätigkeiten auch in geringeren Teilzeitpensen jeweils als Haupterwerbstätigkeiten zu deklarieren.

Hinweis
Erfassen Sie jeden Lohnausweis als einzelne Tätigkeit. Geben Sie auch Einnahmen aus Tätigkeiten an, für die Sie keinen Lohnausweis erhalten haben, es sei denn, die Tätigkeit wurde im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet.

Geben Sie den **Nettolohn** Ihrer Tätigkeit an. Im **Lohnausweis** finden Sie den Nettolohn in **Ziffer 11.**

Typische Nebenerwerbstätigkeiten sind:

- Hausverwaltungen, Abwarts- und Reinigungsarbeiten
  (Bezahlen Sie deshalb einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.)
- Erstellen von Gutachten
- Tätigkeiten als Referierende
- Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen
- Ausübung eines Amtes als Trainer/-in (Fussball, Eishockey usw.)
  TaxInfo: Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Miliztätigkeiten
- Tätigkeiten im Rahmen von Beistandschaften
  TaxInfo: Entschädigungen für Tätigkeiten als privater Beistand
- Tätigkeiten der Führungsorgane gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetz
- Tätigkeiten in Parlamenten
  TaxInfo: Entschädigungen für Tätigkeit im Grossen Rat oder im Bundesparlament
- Tätigkeiten bei der Feuerwehr
  TaxInfo: Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Feuerwehr (Milizfeuerwehr)
- Tätigkeiten im Gemeinderat, Kirchgemeinderat oder in Kommissionen
  Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind **nicht** als Nebenerwerb anzugeben, sondern als Einkünfte, die Sitzungsgelder beinhalten.

Wann ist ein Lohnausweis einzureichen? **(2023: Seite 31)**

Bernische Arbeitgeber/-innen sind gesetzlich verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Lohnausweise direkt zuzustellen. **Ausserkantonale Arbeitgeber/-innen,** auch jene, **deren Hauptsitz nicht im Kanton Bern liegt**, stellen der kantonalen Steuerverwaltung keinen Lohnausweis zu, sondern senden **zwei Exemplare an ihre Arbeitnehmenden.** In diesen Fällen ist der Lohnausweis durch die Arbeitnehmenden zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

~~Nach Abschluss der Steuererklärung werden Sie deshalb aufgefordert, den Lohnausweis einzureichen.~~

TaxInfo: Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Einzelunternehmen (Selbstständige Erwerbstätigkeit)

Personalaufwand **(2023: Seite 47)**

~~Der Personalaufwand ist die Gesamtheit aller an die Arbeitnehmer und den Geschäftsinhaber und seine Familie entrichteten Entschädigungen.~~

Der Personalaufwand (5) setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungen an Arbeitnehmende

- Löhne, Zulagen, Erfolgs- und Treueprämien
  TaxInfo: Lohnausweis Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers
- Dienstaltersgeschenk
- alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben (57),
  - AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge,
  - Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge,
  - Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Naturalleistungen
  Naturalleistungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit den in den Merkblättern der ESTV N2/2007 und N1/2007, Ziffer 6 aufgeführten Ansätzen zu verbuchen.

Leistungen an Geschäftsinhaber/-in

- AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge
- Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
  Gehört die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber der Personalvorsorgeeinrichtung als begünstigte Person an, so kann sie von dem für sie entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den sie für ihre Arbeitnehmenden leistet.
  TaxInfo: Persönliche Beiträge von selbstständig Erwerbstätigen an die 2. Säule.

übriger Personalaufwand

- Personalbeschaffung (580)
- Aus- und Weiterbildung (581)
- Spesenentschädigungen (582/583)

Hinweis
Mitarbeit Ehepartner/-in im selben Gewerbebetrieb
Bezieht der/die Partner/-in einen Lohn (Lohnausweis), gilt die Person als Arbeitnehmerin. Nur in diesem Fall können für sie Beiträge an die Sozialversicherungen geleistet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Personalaufwand **(2023: Seite 80)**

~~Der Personalaufwand ist die Gesamtheit aller an die Arbeitnehmer und den Geschäftsinhaber und seine Familie entrichteten Entschädigungen.~~

Der Personalaufwand (5) setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungen an Arbeitnehmende

- Löhne, Zulagen, Erfolgs- und Treueprämien
  TaxInfo: Lohnausweis Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers
- Dienstaltersgeschenk
- alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben (57),
  - AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge,
  - Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge,
  - Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung

Naturalleistungen
Die Naturalleistungen an die Arbeitnehmenden sind mindestens mit den Selbstkosten zu verbuchen. Anstelle der Selbstkosten können die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Merkblatt NL1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Leistungen an Geschäftsinhaber/-in

- AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge
- Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
  Gehört die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber der Personalvorsorgeeinrichtung als begünstigte Person an, so kann sie von dem für sie entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den sie für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet.
  TaxInfo: Persönliche Beiträge von selbstständig Erwerbstätigen an die 2. Säule

Hinweis

Mitarbeit Ehepartner/-in im selben Gewerbebetrieb
Bezieht der/die Partner/-in einen Lohn (Lohnausweis), gilt die Person als Arbeitnehmerin. Nur in diesem Fall können für sie Beiträge an die Sozialversicherungen geleistet werden.

Umlaufvermögen (2023: Seite 97)

Vermögensgegenstände, die dem Betrieb weniger lang als zwölf Monate dienen, gehören zum Umlaufvermögen.

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Flüssige Mittel und Wertschriften
  - Kasse (1000), Post- und Bankkonten (1010/1020)
  - Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen (106)
    Massgebend ist der Buchwert am Abschlussstichtag.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (110) / Debitoren
  Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen und Leistungen. Die Kundenguthaben sind zum Bruttowert (ohne Skonti oder Wertberichtigung) zu deklarieren.
- Delkredere (1109)
  Für drohende Verluste auf Forderungen ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig.
  TaxInfo: Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)
- Übrige kurzfristige Forderungen (114)
- Vorräte (120)
  Dazu gehören selbstproduzierte, zugekaufte und für den Verkauf bestimmte Vorräte. Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach Art. 17 AbV.
- Privilegierte Warenreserve
  Auf dem Wert des Warenlagers werden 35 % als Wertberichtigung zugelassen.
- Unfertige Erzeugnisse (127) / Nicht fakturierte Dienstleistungen (128)
  TaxInfo: Angefangene Arbeiten
- Aktive Rechnungsabgrenzungen (130)
- Tiere (129)
  Der Viehbestand ist gemäss Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft im Umlaufvermögen zu bilanzieren. In der Steuererklärung darf der Viehbestand auch im Anlagevermögen erfasst werden. Die Tiere sind mit den Einheitswerten anzugeben. Zur Bestimmung des Einheitswertes siehe Landwirtschaft – Schweizerische Steuerkonferenz, Richtzahlen Tiere und Inventar.

Anlagevermögen **(2023: Seite 98)**

Zum Anlagevermögen gehören Vermögensgegenstände, die dem Betrieb länger als zwölf Monate dienen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Tiere (129)
  Der Viehbestand ist gemäss Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft im Umlaufvermögen zu bilanzieren. In der Steuererklärung darf der Viehbestand auch im Anlagevermögen erfasst werden. Die Tiere sind mit den Einheitswerten anzugeben.
  Bestimmung des Einheitswertes: Zur Bestimmung des Einheitswertes siehe Landwirtschaft – Schweizerische Steuerkonferenz, Richtzahlen Tiere und Inventar.
- Finanzanlagen (140)
  Darlehen und Anteile an anderen Unternehmen von weniger als 20 %
- Beteiligungen (148)
  Anteile an anderen Unternehmen von mehr als 20 %
- Mobile Sachanlagen (150)
  Geschäftsfahrzeuge, Maschinen, Betriebseinrichtungen, Büromöbel, IT usw.
- Immobile Sachanlagen (160)
  - Geschäftsliegenschaften, Ökonomiegebäude, Leichtbauten, Lagergebäude, feste Einrichtungen und Installationen, Dauerkulturen, Boden, Meliorationen, Kuhrechte usw.
    Führen Sie nicht für jedes Grundstück im Geschäftsvermögen ein separates Konto, ist der Steuererklärung eine Aufstellung über den Anschaffungspreis, die wertvermehrenden Investitionen, die Abschreibungen und den Buchwert je Grundstück beizulegen.
- Immaterielle Werte (170)
  Lieferrechte, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill.

Weitere steuerbare Einkünfte (2023: Seite 109)

Was sind «weitere» steuerbare Einkünfte?

- Rentennachzahlungen für Vorjahre
- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz)
- Einnahmen aus Patenten, Urheberrechten und Lizenzen im Privatvermögen ~~(für Geschäftsvermögen siehe Formular 9)~~
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z. B.
- Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen)
- Einnahmen aus Burgernutzen (Landwirtinnen und Landwirte deklarieren diese Einnahmen als Bestandteil ihres Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft)
- einmalige und wiederkehrende Einkünfte aus der Verleihung von Ausbeutungsrechten
- (z. B. Sand, Kies)
- Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)
- Stipendien für Aus- und Weiterbildung aus staatlichen oder privaten Quellen, sofern keine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt
- Bundesbeiträge vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für eidgenössische Prüfungen (Wenn Sie diese Beiträge an Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber weiterleiten müssen, deklarieren Sie den weitergeleiteten Betrag zusätzlich als übrige Berufskosten/Rückzahlung Beiträge SBFI.)
- Einnahmen aus Untervermietung von Wohnräumen

Ausnahme:
Nicht als «weitere steuerbare Einkünfte» sind Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbstätige zu deklarieren. Diese Einnahmen deklarieren Sie als «Entschädigungen Erwerbsausfall». Es müssen nur Familienzulagen angegeben werden, welche nicht von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber ausbezahlt wurden.

TaxInfo:

- Forschungsbeiträge- Stipendien des SNF
- Bundesbeiträge vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen
- Untervermietung von Wohnräumen

ESTV: Kreisschreiben Nr. 43 Steuerliche Behandlung von Stipendien

Nicht steuerbare Einkünfte (2023: Seite 110)

~~Haben Sie nicht steuerbare Einkünfte (siehe Beispiele in der Navigation rechts) erhalten, geben Sie der Vollständigkeit halber den Betrag und die Art der Leistung an. Nicht steuerbare Einkünfte sind von der Besteuerung ausgenommen~~.
Auch nicht steuerbare Einkünfte (siehe Beispiele) sind in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die angegebenen Beträge sind zwar von der Besteuerung ausgenommen, werden aber von der Steuerverwaltung für die Überprüfung der Steuererklärung und von anderen Ämtern wie bspw. dem Sozialversicherungsamt zur Bemessung von Leistungen verwendet.

Beispiele:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen
- Überbrückungsleistungen
- Im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuertes Einkommen
- Nicht steuerbare ausländische Renten
- Ausländische Erwerbseinkünfte
- Öffentliche oder private Unterstützung
- Steuerfreie Geldspielgewinne
- Genugtuungen und andere Entschädigungen
- Steuerfreie Renten der Militärversicherung
- Feuerwehrsold
- Kostengutsprachen gemäss Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Steuerfreie Geldspielgewinne (2023: Seite 113)

Alle Lotterie- und Glücksspielgewinne sind in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Naturalgewinne (beispielsweise Autos, Reisen, Edelmetalle) sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben.

Steuerfreie Gewinne aus der Schweiz

- Gewinne in Spielbanken und Casinos (nicht Online)
- Gewinne aus sogenannten Kleinspielen (Tombola, Lottospiele eines Sportvereins, andere örtliche Veranstaltungen)
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 1‘100 (Direkte Bundessteuern) **nicht** überschreitet

Deklarieren Sie nur die genannten Gewinne als «nicht steuerbare Einkünfte».

Hinweis
- Gewinne aus Swisslotto, PMU, Sporttip, Clix usw.
- Lotterie- und Glückspielgewinne aus dem Ausland
- Gewinne aus ausländischen Onlinespielen
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 1‘100 (Direkte Bundessteuern) überschreitet.

Diese Gewinne deklarieren Sie als Lotterie- und Spielgewinne.

Gewinne in ausländischer Währung werden in Schweizer Franken angegeben.

TaxInfo: Umrechnungskurse für die Steuererklärung

Kostengutsprachen gemäss Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) (2024: neu)

Kostengutsprachen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für personale Leistungen (Assistenzkosten), welche gestützt auf das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) direkt an die Person mit Behinderung ausbezahlt werden, gelten als Auslagenersatz. Diese gesprochenen Kosten sind steuerfrei.

TaxInfo: Besteuerung von kantonalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Vermögenswerte/Wertschriften

Aktien/Wertpapiere (2023: Seite 125)

Erfassen Sie die Erträge und Steuerwerte für:

- Aktien
- GmbH- und Genossenschaftsanteile
- Genuss- und Partizipationsscheine
- Optionen
- ETFs (Exchange Traded Funds)
- Anteile an Anlagefonds mit Ausschüttung
- Anteile an Anlagefonds ohne Ausschüttung (thesaurierend)
- Anteile an SICAV-Anlagefonds (mit oder ohne Ausschüttung)

TaxInfo: Anlagefonds

Vermögenswerte und Erträge in ausländischer Währung werden in Schweizer Franken umgerechnet.

TaxInfo: Umrechnungskurse für die Steuererklärung

Ausnahme für Mitarbeiteraktien die am 31.12. des Steuerjahres einer Sperrfrist unterliegen

Diese Art der Mitarbeiterbeteiligungen haben während der Sperrfrist einen reduzierten Steuerwert. Damit Sie dies korrekt deklarieren können, erfassen Sie diese Mitarbeiterbeteiligungen während der Sperrfrist nicht als Aktien/Wertpapiere. Erstellen Sie eine separate Liste / Aufstellung über diese Mitarbeiteraktien oder verwenden Sie die von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber erstellte jährliche Ubersicht und erfassen diese unter: Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis

Lotterie- und Spielgewinne (2023: Seite 142)

Haben Sie im Steuerjahr bei einer Lotterie oder einem anderen Glücksspiel gewonnen? Alle Lotterie- und Glücksspielgewinne sind in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Naturalgewinne (zum Beispiel Autos, Reisen, Edelmetalle) sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben. Bei der Veranlagung werden die Einsatzkosten für das Spiel als Spieleinsätze berücksichtigt.

Gewinne aus der Schweiz mit einem Freibetrag
Beispiele: Swisslotto, Euromillions, PMU, Sporttip, Clix, usw.

- Gewinne aus Schweizer Onlinespielen (Anbieter/-in hat Bewilligung oder Konzession gemäss Geldspielgesetz)
- Gewinne aus sogenannten Grossspielen. Dies sind Spiele und Wettbewerbe, die nicht nur in einem Kanton stattfinden.

Diese Gewinne müssen Sie vollumfänglich als «Lotterie- und Spielgewinne» deklarieren. Der Freibetrag von bis zu CHF ~~1'000'000~~ 1'037’000 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~1'038'300~~ 1'056’600 (Direkte Bundessteuern) wird bei der Veranlagung automatisch abgezogen. Besteuert wird lediglich der übersteigende Anteil des Gewinns.

Steuerbare Gewinne ohne Freibetrag

- Lotterie- und Glückspielgewinne aus dem Ausland
- Gewinne aus ausländischen Onlinespielen
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 1'100 (Direkte Bundessteuern) überschreitet.

Gewinne in ausländischer Währung sind in Schweizer Franken umzurechnen.
TaxInfo: Umrechnungskurse für die Steuererklärung

Diese Gewinne müssen Sie vollumfänglich als «Lotterie- und Spielgewinne» deklarieren.

Steuerfreie Gewinne aus der Schweiz

- Gewinne in Spielbanken und Casinos (nicht Online)
- Gewinne aus sogenannten Kleinspielen (Tombola, Lottospiele eines Sportvereins, andere örtliche Veranstaltungen)
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 1'100 (Direkte Bundessteuern) **nicht** überschreitet.

Deklarieren Sie diese Gewinne als nicht steuerbare Einkünfte.

Wie werden Lotterie- und Geldspielgewinne besteuert?
TaxInfo: Geldspielgewinne.

Spieleinsätze **(2023: Seite 143)**

Für jeden einzelnen steuerbaren Gewinn können 5 % als Pauschalabzug für die Einsatzkosten geltend gemacht werden, maximal jedoch CHF~~5'000~~ 5’200 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF~~5'200~~ 5’300 (Direkte Bundessteuern).

Eine Ausnahme bilden Gewinne aus Spielen auf den Online-Portalen von Schweizer Casinos/ Spielbanken. Hier sind die abgebuchten Spieleinsätze vom Online-Konto der Spielerinnen und Spieler im Steuerjahr bis maximal CHF~~25'000~~ 25’900 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~26'000~~26’400 (Direkte Bundessteuern) abziehbar.

Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte und Wertschriften **(2023: Seite 144)**

Grundsätzlich können die Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte (inkl. MWST) steuerlich abgesetzt werden. Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement) oder für den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten sind hingegen nicht abziehbar.

Welche Kosten sind abziehbar?

- Kontoführungsgebühren (Spesen)
- Sonstige Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonti
- Kosten für das Erstellen von Steuerverzeichnissen (e-Steuerauszug oder Dokument)
- Kosten für die Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren)
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z. B. bei Couponeinlösungen)
- Negativzinsen

Kosten in ausländischer Währung sind in Schweizer Franken umzurechnen.
TaxInfo: Umrechnungskurse für die Steuererklärung

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Vermögensverwaltungskosten (aktives Depotmanagement)
- Kosten bei Erwerb/Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Stempelabgaben, Courtagen)
- Emissionsabgaben
- Provisionen
- Kosten der Vermögensumlagerung
- Kommissionen bei Treuhandanlagen
- Kosten für die Steuerberatung
- Kosten für das Erstellen der Steuererklärung
- Kosten für eigene Bemühungen
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren
- Kosten der Finanz-, Anlage-, Erbschafts- und Vorsorgeberatung
- Performanceorientierte Honorare
- Devisenkurssicherungskosten
- Strafzinsen bei Überschreitung der Rückzugslimite

Grundstücke/Liegenschaften im Privatvermögen

Deklarieren Sie alle Grundstücke, an denen Sie Eigentum (auch im Baurecht), eine Nutzniessung, ein Nutzungsrecht oder ein Wohnrecht haben. Das gilt auch für Grundstücke in anderen Kantonen oder im Ausland.

Deklarieren Sie auch Grundstücke, die Sie im Steuerjahr veräussert haben. Geben Sie ebenfalls an, wenn Sie die Nutzniessung, das Nutzungsrecht oder das Wohnrecht an einem Grundstück aufgegeben haben.

Die bei der Steuerverwaltung bekannten Daten zur Grundstücknummer, Lagebezeichnung, zum amtlichen Wert und – sofern vorhanden – Eigenmietwert und Baujahr sind in Ihrer Steuererklärung bereits vorausgefüllt.

~~Aufdach-~~Photovoltaik- und Solarthermieanlagen **(2023: Seite 147)**

Geben Sie den Anschaffungswert Ihrer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage~~Aufdachanlage~~ an. Der Steuerwert der Anlage wird automatisch bei der Veranlagung berechnet, er beträgt 20% des ~~Ein Abschlag von 80 % des~~ Anschaffungswertes unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der Anlage ~~wird bereits im Anschaffungsjahr automatisch berücksichtigt~~.

Haben Sie sich Ihre Photovoltaik- oder Solarthermieanlage erst in diesem Steuerjahr angeschafft oder eine Liegenschaft mit einer solchen Anlage neu gebaut?

Dann können Sie die Anschaffungskosten der Anlage ausserdem als Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, abziehen. Deklarieren Sie deshalb die Anschaffungskosten auch als Tatsächliche Unterhaltskosten. Beachten Sie, dass nur Kosten abziehbar sind, für die im Steuerjahr Rechnung gestellt wurde.

TaxInfo: Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Privatvermögen (ab 1.1.2024)

Grundstücke in Erben- oder Miteigentümergemeinschaften
Grundstücke im Eigentum einer Erben- oder Miteigentümergemeinschaft sind als Beteiligungen an Erben-/Miteigentümergemeinschaften zu deklarieren.

Vermietung möblierter (Ferien-) ~~w~~Wohnungen~~/-haus~~ **(2023: Seite 157)**

Die üblichste Form der möblierten Vermietung ist die Vermietung von Ferienwohnungen oder -häusern.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten jedoch für alle Arten der Vermietung von möbliertem Wohnraum im Privateigentum. Also für möblierte Zimmer, Wohnungen oder Häuser, für dauerhafte Vermietung oder vorübergehende Vermietung z.B. via Airbnb, Booking o.ä.

Wer möblierte Wohnräume im Privateigentum vermietet, muss den vereinnahmten Mietzins als Einkommen versteuern.

Deklarieren Sie dafür den Bruttomietertrag, also die Summe der gesamten Mietzinseinnahmen (inklusive Nebenkosten u.ä.)

Die mit der möblierten Vermietung zusammenhängenden Kosten werden durch einen pauschalen Abzug von 33,33 % vom Bruttomietertrag berücksichtigt. Dieser Abzug muss nicht geltend gemacht werden, er wird im Rahmen der Steuerveranlagung automatisch gewährt.

~~Eine Ferienwohnung ist eine möblierte Wohnung, die Sie ganzjährig oder zeitweise vermieten. Ein Ferienhaus ist ein möbliertes Haus, das Sie ganzjährig oder zeitweise vermieten.~~

~~Deklarieren Sie den Bruttomietertrag, also die Summe der Mietzinseinnahmen ohne Abzüge. Vom deklarierten Bruttomietertrag wird bei der Steuerveranlagung automatisch ein pauschaler Abzug für möblierte Vermietung in Höhe von 33,33 % gewährt.~~

~~Einnahmen aus der Vermietung eines oder mehrerer Zimmer (z. B. Airbnb, Untervermietung) Ihrer selbstgenutzten Wohnung sind als «Mietertrag aus Ferienwohnungen» anzugeben.~~

TaxInfo: Vermietung möblierter Liegenschaften

Hinweis

Der Eigenmietwert kann um den Wert gekürzt werden, der auf die Dauer der Vermietung entfällt. Bei zeitweiser Vermietung ist neben dem Bruttomietertrag deshalb ein korrigierter Mietwert zu erfassen.

Photovoltaik **(2023: Seite 161)**

~~Sämtliche Formen von Vergütungen im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage (Einmalvergütungen, kostendeckende Einspeisevergütungen, Vergütungen auf dem freien Markt) sind als «Ertrag aus Photovoltaik» zu deklarieren. Kürzt die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der von Ihnen bezogenen Energie, ist dennoch die **ungekürzte Einspeisevergütung** zu deklarieren, und nicht nur die Nettozahlung(. der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers bzw. der Netzbetreiberin.).~~

~~Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie stellen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar.~~

Für «Kleinanlagen» mit einer **Maximalleistung von 10 kWp** gilt eine sogenannte Bagatellfreigrenze. Das heisst, selbst wenn Sie den Strom nicht nur selbst nutzen, sondern auch verkaufen, müssen Sie diese Verkaufserlöse nicht in der Steuererklärung angeben.

Für Photovoltaikanlagen, deren **Maximalleistung 10 kWp** übersteigt, sind die Nettoeinkünfte aus dem Verkauf von Strom wie folgt zu berechnen und deklarieren (Beispiel):

Erlös aus dem Verkauf von Strom: CHF 1500

Stromkosten (Eigenverbrauch): CHF 1200

Zu deklarierende Nettoeinkünfte: CHF 300

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Privatvermögen (ab 1.1.2024) - TaxInfo - Kanton Bern

Grundstückskosten

Pauschalabzug Grundstückskosten **(2023: Seite 164)**

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten beträgt bei Gebäuden, die am 31.12. des Steuerjahres

- älter als 10 Jahre sind: 20 % des Bruttogebäudeertrages
- für alle anderen: 10 % des Bruttogebäudeertrages

Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Zusätzlich zum Pauschalabzug können Sie die bezahlten Baurechtszinsen geltend machen. Die ~~und die~~ Liegenschaftssteuern sind bei der direkten Bundessteuer im Pauschalabzug enthalten und werden nur ~~(Abzug nur~~ für die Kantons- und Gemeindesteuern zusätzlich zum Pauschalabzug zum Abzug zugelassen. ~~)~~
~~Liegenschaftssteuern und bezahlte Baurechtszinsen geltend machen.~~

TaxInfo:

- Grundstückskosten
- Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre

Liegenschaftssteuer und bezahlte Baurechtszinsen **(2023: Seite 165)**

Liegenschaftssteuern
Im Steuerjahr angefallene Liegenschaftssteuern sind abziehbar. Wenn Sie den Pauschalabzug wählen, werden die Liegenschaftssteuern nur für die Kantons- und Gemeindesteuern zum Abzug zugelassen. Bei der direkten Bundessteuer sind die Liegenschaftssteuern im Pauschalabzug enthalten.

Bei ausländischen Liegenschaften beträgt der Abzug für ausländische Liegenschaftssteuern maximal 1,5 Promille des Steuerwertes (Amtlicher Wert).

Baurechtszinsen
Baurechtszinsen sind ein Nutzungsentgelt für die langfristige Überlassung des Bodens, unabhängig davon, ob sie als periodische Leistung oder als Einmalleistung erbracht werden.

Baurechtszinsen können nur bei dem Grundstück, auf welchem das Baurecht besteht, als Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind deshalb nur Baurechtszinsen für ein Baurecht auf einem Grundstück, welches Sie im Vermögen versteuern.

TaxInfo: Baurecht

Tatsächliche Unterhaltskosten **(2023: Seite 166)**

Sofern Sie **nicht** den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie die folgenden Kosten geltend machen:

- TaxInfo: ~~Unterhaltskosten (werterhaltende Kosten)~~Liegenschaftsunterhalt (werterhaltende Kosten)
- TaxInfo: ~~Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen~~Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen
- TaxInfo: ~~Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau~~Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau
- TaxInfo: ~~Denkmalpflegekosten~~Denkmalpflegekosten

Ausführliche Informationen, welche Kosten abziehbar sind:

TaxInfo: Grundstückskosten

Abziehbar sind nur Kosten, die **innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt** worden sind (Rechnungsdatum).

Leistungen Dritter sind nicht von den geltend gemachten Kosten abzuziehen, sondern separat als Subventionen und Versicherungsleistungen zu deklarieren.

Sie können Ihre tatsächlichen Kosten auch deklarieren, indem Sie die Rechnung einzeln in einem Verzeichnis aufführen und dieses einreichen.

Stockwerkeigentum
Bei Stockwerkeigentum können die Kosten für die eigene Wohnung und die gemeinschaftlichen Gebäudeteile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle etc. geltend gemacht werden. Besteht ein Erneuerungsfonds bzw. Reparaturfonds, sind die Einzahlungen in diese Fonds ebenfalls abziehbar.

TaxInfo: Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum im Privatvermögen

Berufskosten (2023: Seite 175)

Sie können alle Kosten abziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Bedingung ist, dass Sie die Kosten selbst getragen haben und nicht Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Generalabonnements). Die Berufskosten können Sie höchstens bis zum Betrag des Nettolohnes berücksichtigen.

Hinweis
Der Abzug für Fahrkosten ist bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'200 und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF ~~6'700~~ 7'000 beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.

Merkblatt 8: Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen Expatriates
(PDF, 234 KB, 3 Seiten)

Abzüge

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten **(2023: Seite 188)**

Die **selbstgetragenen** Kosten **Ihrer** berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungen) können Sie geltend machen, sofern

- Sie bereits einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II haben oder
- Sie das 20. Lebensjahr vollendet haben und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zu Ihrem ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Zu den Abschlüssen auf Sekundarstufe II zählen Matura, Fachmatur, Eidgenössisches Berufsattest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis.

Als berufsorientierte Lehrgänge gelten Aus- und Weiterbildungen, die auf Ihre **aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet** sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Bedingung ist, dass Sie mit Ihrem erlernten Wissen Ihren Lebensunterhalt bestreiten können und wollen.

Nicht abziehbar sind Kosten für Kurse im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse.

Wichtig:

Der Abzug ist auf CHF ~~12’000~~ 12’500 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF ~~12'700~~ 12’900 (Direkte Bundessteuern) pro Kalenderjahr begrenzt. Abziehbar sind grundsätzlich nur Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind (Rechnungsdatum). Wird vom Bildungsinstitut nur eine Rechnung mit Teilrechnungen für entsprechende Ausbildungsabschnitte ausgestellt (z.B. pro Semester), können die Teilrechnungen ohne eigenes Rechnungsdatum ausnahmsweise im Zeitpunkt der Fälligkeit abgezogen werden. Leistungen Dritter (Arbeitgeber/-in, ALV, Stipendien usw.) sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

TaxInfo: Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Beiträge Säule 3a (gebundene Vorsorge) **(2023: Seite 192)**

Die periodischen Beiträge an die Säule 3a, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet werden, sind steuerlich abziehbar.
Die Höhe der Beiträge im Steuerjahr ~~2023~~ 2024 ist gesetzlich wie folgt beschränkt:

- Der jährliche Maximalbetrag für **Personen,** die einer Vorsorgeeinrichtung der **2. Säule angehören,** beträgt **CHF 7'056**.
- Der jährliche Betrag für **Personen**, die **keiner** Vorsorgeeinrichtung der **2. Säule angehören,** beträgt **20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 35'280**. Das massgebliche Erwerbseinkommen ist Ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttolohn abzüglich AHV/IV/EO/ALV-Beiträge) zuzüglich Ihres Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Saldo der Erfolgsrechnung, abzüglich der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO).

Beiträge an die Säule 3a können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr leisten, sofern Sie ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) erzielen.

Wichtig!
Beiträge an die **Säule 3a** können nur berücksichtigt werden, wenn Sie die entsprechenden **Bescheinigungen** der Bank- oder Versicherungseinrichtung **einreichen.**

Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

TaxInfo: Säule 3a

Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien **(2023: Seite 198)**

Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen an politische Parteien können Sie steuerlich geltend machen.
Damit der Abzug zulässig ist, muss die Partei **im Steuerjahr** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- sie ist im Parteienregister eingetragen (siehe Liste «Registrierte Parteien».)
- sie ist in einem kantonalen Parlament vertreten
- sie hat in einem Kanton bei den letzten Wahlen mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht

Steuerlich **nicht abziehbar** sind Spenden

- direkt an einzelne Kandidierende
- an Abstimmungskomitees, Wahlkampfkomitees, Initiativkomitees, überparteiliche Komitees usw.
- an sonstige Organisationen (UNIA, andere Gewerkschaften, Berufsverbände)

TaxInfo: Parteispendenabzug für natürliche Personen.

Wichtig!

Der Abzug ist bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF ~~5'200~~5’300 pro Person begrenzt. Bei Ehepaaren können beide je einen Abzug bis zum Maximalbetrag vornehmen.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf CHF ~~10'300~~10’400 beschränkt (gilt auch für Ehepaare, keine doppelte Geltendmachung möglich).

Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen
(2023: Seite 203)

Für welche Personen kann ein Abzug vorgenommen werden?

Ein Abzug kann vorgenommen werden für jede **unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige** Person, an die Sie Zahlungen **mindestens in der Höhe** von **CHF** ~~**4'600**~~ **4’800** (Kanton) bzw. **CHF** ~~**6'600**~~ **6’700** (Bund) pro Jahr ausgerichtet haben.

Der Abzug ist im **Kanton auch zulässig**, wenn Sie **Leistungen an Nachkommen oder Eltern** erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen Ihre Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, können Sie den Restbetrag als behinderungsbedingte Kosten geltend machen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Wann liegt Unterstützungsbedürftigkeit vor?
Unterstützungsbedürftig ist eine Person, wenn ihr Gesamtjahreseinkommen folgende Grenzwerte nicht übersteigt:

- Alleinstehend: CHF 20’000
- Verheiratet: CHF 28’000 (gemeinsam)
- Zuschlag pro unterhaltenes Kind, für welches der Kinderabzug bzw. der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann: CHF 2'000 (CHF 1'000 bei ½ Abzug)

und ihr Reinvermögen (Vermögen vor Abzug der Sozialabzüge) weniger als CHF 50'000 beträgt.

~~Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig sind Personen, wenn ihr Reineinkommen (Einkommen vor Abzug der Sozialabzüge) zuzüglich allfälliger Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen CHF 16’000 (Alleinstehende) bzw. CHF 24’000 (Verheiratete) nicht übersteigt und ihr Reinvermögen (Guthaben abzüglich Schulden) geringer ist als CHF 50'000.~~

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?
Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand aufgrund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Erstausbildung und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig. Personen, die arbeitslos sind, eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung absolvieren, gelten nicht zwingend als erwerbsunfähig.

Wie ist die Unterstützungsleistung geltend zu machen und zu belegen?
Geben Sie die Höhe der erbrachten Unterstützungsleistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt und aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Die deklarierten Zahlungen sind auf Verlangen nachzuweisen (Zahlungsbeleg, Kontoauszug). Kein Nachweis für geleistete Zahlungen sind Barbezüge von Konten oder Bargeldübergaben. Auch die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit der unterstützten Person sind auf Verlangen nachzuweisen.

Die Nachweispflicht gilt auch für Unterstützungsleistungen an Personen im Ausland.

TaxInfo: Unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen.

Unterstützungsabzug für Leistungen an Kinder
Leibliche Kinder
Wenn Sie **keinen Kinderabzug** geltend machen können und Leistungen mindestens in der Höhe von CHF ~~4'600~~ 4’800 (Kanton) bzw. CHF ~~6'600~~ 6’700 (Bund) an **volljährige Kinder in Erstausbildung** erbracht haben, machen Sie diese als Unterstützungsabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung geltend.
Nicht leibliche Kinder
Minderjährige Kinder gelten nur als unterstützungsbedürftig, wenn ihre Eltern unterstützungsbedürftig und erwerbsunfähig sind und demnach für den Unterhalt ihres Kindes nicht aufkommen können.